



Pfützenstraße 1
54290 Trier
Trier, den 24.04.2023

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt
z.Hd. Herrn Andreas Schäfer
54216 Trier

Wegen Eilbedürftigkeit per Email an: andreas.schäfer@trier-saarburg.de

Stellungnahme des NABU Region Trier

**Stellungnahme gem. § 20 LPIG (Antrag VG auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme)
und § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des FNP im Bereich Gusenburg**

gem. § 28 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schäfer,

bedauerlicherweise haben wir die Beteiligungsunterlagen äußerst kurzfristig – während des Urlaubs - für eine Stellungnahme erhalten. Die Durchsicht der Unterlagen veranlasst uns aber zu folgender Kurzstellungnahme, eine eigentlich vorgesehene Ortsbesichtigung musste leider unterbleiben.

Die folgenden Anmerkungen und Hinweise beziehen sich auf die von der VG/OG veröffentlichten Unterlagen (Dateien) Planzeichnung.pdf und Beguendung.pdf, welche Sie übersandt hatten. Weitere in den Berichten genannte Unterlagen, insbesondere eine „Konzeption“ zur landespflegerischen Kompensation, liegen uns nicht vor. Ergänzung unserer Stellungnahme behalten wir uns vor, sobald wir diese Unterlage haben einsehen können, da wir die Kompensation des Eingriffs für kritisch halten.

Wir stellen fest, dass das Vorhaben der Gemeinde für nicht Übereinstimmung mit dem Naturschutzrecht halten und widersprechen den Planungen:

1. Innerhalb des Plangebietes befinden sich (auch lt. Darstellung in der Planungsunterlage) Mager- und Glatthaferwiesen, die gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatschG gesetzlich geschützt sind.
2. Die Flächen stellen zugleich LRT 6510 - Lebensräume nach Anhang I FFH-RL dar, welche im Zuge der Planung in Bezug auf die Anforderungen des Umwelthaftungsgesetzes zu beachten sind. (Nicht in der Unterlage thematisiert).
3. Weiterhin räumt der Bericht ein, dass das Grünland Lebensraum zahlreicher Vogelarten (nach Art. 4 VSRL dem Artenschutz unterliegend) und Lebensraum zahlreicher nicht näher benannter Tagfalter- und Widderchen-Arten ist. Es handelt sich nach diesen Daten (Berichte liegen uns nicht vor) also um ein artenreiches, schutzwürdiges Grünland auch in faunistischer Hinsicht.
4. Für diese Artengruppen liegt eine Bestandserfassung vor, was von uns gelobt wird. Für Fledermäuse wird ein Quartierpotenzial benannt (vermutlich in Baumhöhlen – Bericht liegt uns nicht vor). Für Fledermäuse fehlt die Bestandserfassung, die spätestens zum B-Plan nachgeholt werden muss.
5. Die Eingriffsfläche umfasst 21.315 m². Durch das Planungsvorhaben erfolgt der Verlust dieser Wiesen (!)
6. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 gelisteten Biotope führen können, verboten. Die Regelung enthält damit ein weitgehendes Veränderungsverbot. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, **wenn** die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dabei kommt es nicht auf den allgemeinen Ausgleich an, sondern darauf, was naturschutzfachlich erforderlich und - im Wege von Nebenbestimmungen zur Ausnahmeerteilung - effektiv erreichbar ist. Der Ausgleich setzt voraus, dass der beeinträchtigte Biotop **in gleichartiger Weise** wiederhergestellt wird (BT-Drs. 16/12274, 63). Es ist demnach ein **Biotop desselben Typs** zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung **mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt** (VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21, so auch Lütkes/Ewer, BNatSchG, Rn. 10, 2. Auflage 2018; VGH BW, Beschluss v. 11.12.1998, NuR 1999, NUR 1999, Seite 385).
7. Die Planung dagegen sieht pauschal vor, dass ein Ausgleich im Verhältnis 1:3 erbracht wird und somit genüge. Eine Spezifikation, ob die konkret betroffenen Flächen im o.g. Sinne (5) überhaupt ausgleichbar sind und ob die ins Auge gefassten Flächen für den Ausgleich nach den o.g. Maßstäben überhaupt geeignet sind (eine biotopspezifische Aufwertungseignung haben), kann den der Aufforderung zur Stellungnahme beigegebenen Unterlagen nicht entnommen werden.
8. Vor diesem Hintergrund sind die Planungsalternativen neu zu bewerten. In der Alternativenbetrachtung, s. Abbildung 1 bzw. Kap. 2 der Begründung, werden ausschließlich städtebauliche Belange vorgetragen und gewichtet. Eine vergleichende Auseinandersetzung mit der Schwere der Naturschutz-Beeinträchtigungen fehlt. Soweit aufs Erste erkennbar, weist zumindest die Alternativfläche 5 keine vergleichbaren Raumwiderstände bezüglich Biotopen auf (LANIS, Abfrage am 25.06.2023). Die Alternativenbetrachtung muss um alle relevanten Schutzgüter ergänzt werden und die Bewertung muss nachgeholt werden.

Wie dargestellt hält der NABU die Planung naturschutzfachlich und -rechtlich nicht für vertretbar, jedenfalls solange die tatsächliche „Ausgleichbarkeit“ im Sinne des §30 Abs. 3 BNatschG nicht nachgewiesen und planerisch gesichert ist.

Ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme im Namen des NABU Region Trier erstellt durch: Dipl.-Ing. Dr. Jochen Lüttmann

Durchschriften:

NABU Regionalstelle RLP-West, regionalstelle.west@nabu-rlp.de

Vorstand des NABU Region Trier, vorstand@nabu-regiontrier.de, ec.walter@t-online.de

Im Nachgang/zu den Akten: NABU Landesverband